

**Hormonwirksame und hormonartig wirkende
Stoffe in München reduzieren - ein Beitrag zu
einem gesunden Leben für alle Münchner*innen**

Antrag Nr. 14-20 / A 03538 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 27.10.2017,
eingegangen am 27.10.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12608

8 Anlagen

**Beschluss des Gesundheitsausschusses
vom 13.12.2018 (SB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL beantragte, die Landeshauptstadt München möge Maßnahmen zur Reduktion von hormonell wirksamen oder hormonartig wirkenden Substanzen und zur Information von Bürgerinnen und Bürgern im Sinne einer gesundheitlichen Vorsorge beschließen (Anlage 1).

Der Stadtratsantrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Landeshauptstadt München beschließt Maßnahmen, um auf die Gesundheitsgefahren durch sogenannte endokrine Disruptoren (EDCs - Endocrine Disrupting Chemicals), hormonell wirksame oder hormonartig wirkende Substanzen, aufmerksam zu machen und diese zu verringern. Sie nimmt dadurch gleichzeitig ihre Verpflichtung zur Umsetzung der Agenda 2030, der Nachhaltigen Entwicklungsziele ernst und leistet einen Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel 3 (SDG 3) „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“.

Die LH München verpflichtet sich, ein Projekt zum Thema EDCs mit folgenden Komponenten aufzusetzen:

1. Analyse, wo die LH München in ihrem Einflussbereich (Beschaffungswesen, städtische Verträge, Bauwesen) hormonell wirksame oder hormonartig wirkende Substanzen, die sogenannten endokrinen Disruptoren (EDCs - Endocrine Disrupting Chemicals), verwendet, sowie Produkte, die krebserzeugend, erbgutverändernd

oder fortpflanzungsgefährdend sind (sogenannte CMR-Stoffe), und wie die Verwendung dieser Stoffe zu begrenzen ist. Ein Schwerpunkt ist darauf zu legen, die EDC-Exposition durch Lebensmittel zu begrenzen. Die Vermeidung von Lebensmittelverpackungen, die EDCs wie z. B. die weit verbreiteten BPA (Bisphenol A) oder Phthalate enthalten, gehört dazu ebenso wie die Förderung des Einsatzes von Bio-Lebensmitteln in Schulkantinen und anderen öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen.

2. Erstellung eines Maßnahmenplans, um die Verwendung der unter 1. erwähnten Stoffe zu begrenzen und ein Fortbildungs- und Öffentlichkeitskonzept für die Verwaltung zu entwickeln. Ziel muss es sein, Multiplikator*innen im städtischen Bereich sowie die Bürger*innen, umfassende Informationsangebote über EDCs/CMR-Stoffe zu machen und für die besonderen Risiken für gefährdete Gruppen wie Kinder, Schwangere und kranke Menschen zu sensibilisieren.
3. Thematisierung der Risiken von EDCs auch auf überkommunaler Ebene und Einforderung von Schutzmaßnahmen auf Länder- und Bundesebene. So wird der Oberbürgermeister gebeten, im Rahmen des Deutschen Städtetages das Thema EDCs auf die Tagesordnung zu bringen, um über dieses Gremium im Sinne des Vorsorgeprinzips eine Politik zu entwickeln, die die Exposition gegenüber EDCs nachhaltig verringert.
4. Zusammenarbeit mit dem gemeinnützigen Verein WECF e.V., der sich schon sehr lange mit dem Thema auseinandersetzt und seit vielen Jahren in München verschiedenste Informationsangebote zu diesem Thema anbietet (Fortbildungen, Workshops, Vorträge, Publikationen, die App „Gifffrei Einkaufen“ etc.).
5. Den AK Frau und Gesundheit des Gesundheitsbeirates als Expertengremium ebenfalls mit einzubinden.“

Die Begründung hierzu ist der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage zu entnehmen.

2. Vorbemerkung

Die Forderungen der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL beziehen sich auf eine Problemstellung, die auf kommunaler Ebene nicht abschließend gelöst werden kann. Diese ist globalen Ausmaßes und ergibt sich aus der weltweiten Verwendung von Substanzen, deren Risikoeinschätzung und deren Nachweis einer schädigenden Einwirkung auf die menschliche Gesundheit bislang nicht oder oftmals nur bedingt vorgenommen bzw. geführt werden können. Diese unbefriedigende Situation ist seit Jahren Gegenstand fachlicher sowie politischer Diskussionen, Forderungen und Aktivitäten auf nationaler und europäischer Ebene.

Die Komplexität der im Stadtratsantrag aufgegriffenen Problemstellung war dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) Anlass, u. a. an die maßgeblichen Ministerien auf Bundesebene sowie wissenschaftlichen Fachbehörden auf Landes- und Bundesebene heranzutreten.

Zum besseren Verständnis wird den nachfolgend wiedergegebenen fachlichen Stellungnahmen eine kurze Darstellung der Problematik endokrin wirksamer bzw. schädlicher Substanzen vorangestellt. Im Anschluss daran wird auf die einzelnen Forderungen des Stadtratsantrags eingegangen; zudem werden Vorschläge für eine sachgerechte Vorgehensweise der Landeshauptstadt München (LHM) unterbreitet.

3. Darstellung der Problematik endokrin wirksamer bzw. schädlicher Substanzen

Das menschliche Hormonsystem ist als komplexes System an der Steuerung nahezu aller Körperfunktionen beteiligt. Dies betrifft gleichermaßen die Energieproduktion und -nutzung, die Regulation von Blutdruck und Elektrolythaushalt, die körperlichen Reaktionen auf Notfallsituationen, Hunger, Stress oder Infektionen. Auch Stimmung, Verhalten, Wachstum, Entwicklung und Fortpflanzung unterliegen hormonellen Einflüssen.

Natürliche und synthetische Substanzen können in den menschlichen Hormonhaushalt einerseits ohne schädliche Folgen eingreifen, andererseits aber durchaus negative gesundheitsschädigende Effekte auslösen. Stoffe mit Beeinflussung des Hormonsystems werden als endokrin wirksam bezeichnet. Stoffe, die zu einer schädlichen Beeinflussung des Hormonsystems führen, werden als endokrine Disruptoren (ED) bezeichnet.

Endokrin wirksame Stoffe sind in unserer Umwelt allgegenwärtig. Sie kommen sowohl in Naturprodukten als auch in synthetisch hergestellten Produkten vor. So finden sich beispielsweise natürliche Phytohormone in Sojaprodukten. Synthetisch hergestellte, endokrin wirksame Stoffe sind beispielsweise Bestandteile von Pflanzenschutzmitteln und Kosmetika. Die Exposition gegenüber derartigen Stoffen ist somit keinesfalls örtlich eingrenzbar, sondern weltweit gegeben.

Seit Jahren sind Wissenschaft und Forschung bemüht, endokrin schädliche Eigenschaften von Substanzen zu identifizieren. Die Schwierigkeit und die Komplexität dieser Bemühungen resultieren u. a. aus dem Fehlen eines linearen Dosis-Wirkungsprinzips, anhand dessen eine toxikologisch begründbare Gesundheitsgefährdung abgeleitet werden könnte. ED sind oftmals keiner eindeutig definierten Substanzgruppe zuzuordnen. ED-bedingte Schädigungen können überdies erst mit großer zeitlichen Latenz auftreten. Der kausale Nachweis gestaltet sich überaus schwierig.

Der Nachweis eines konkreten endokrinen Schädigungspotentials konnte bislang lediglich bei einigen wenigen Substanzen (z. B. Bisphenol A, Nonylphenol, Nonylpheno-

lethoxylat, DEHP, DBP und BBP) geführt werden. Diese Substanzen sind in der europäischen Chemikalien-Verordnung (REACH, EG Nr. 1907/2006), die die Registrierung, Evaluierung, Autorisierung (Zulassung) von Chemikalien (insbesondere von „besonders besorgniserregenden Stoffen, „substances of very high concern“, SVHC) regelt, aufgeführt.

Mit Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Europäischen Kommission zum 07. Juni 2018 sind nunmehr wissenschaftliche Kriterien für die Bestimmung endokrin schädigender Eigenschaften vorliegend. Zur Identifikation eines ED ist nunmehr die Erfüllung dreier wesentlicher Bedingungen (endokriner Wirkmechanismus, schädigender Effekt, biologisch plausible Verbindung zwischen endokrinem Wirkmechanismus und schädigendem Effekt) verbindlich.

Aktuell existieren auf EU-Ebene mit der Biozid-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 528/2012), der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) und der Pflanzenschutzmittel-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) verbindliche rechtliche Vorgaben zur Regulierung der Verwendung und des Inverkehrbringens von Substanzen mit endokrin schädlichen Eigenschaften.

Darüber hinaus wurden auf europäischer Ebene verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung von ED auf den Weg gebracht. Nach allgemeiner Auffassung besteht jedoch ein weiterer ausdrücklicher Handlungsbedarf auf EU-Ebene, um eine ubiquitäre Reduzierung dieser Substanzen herbeiführen zu können.

4. Stellungnahmen der eingebundenen Ministerien und Fachbehörden

Die Komplexität der im Stadtratsantrag aufgegriffenen Problemstellung insbesondere im Hinblick auf erforderliche wissenschaftliche und rechtliche Hintergrundinformationen war, wie bereits angeführt, dem RGU Anlass, an maßgebliche Bundes- bzw. Landesbehörden heranzutreten:

- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
- Umweltbundesamt (UBA)
- Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
- Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU)

Die Stellungnahmen des BMEL (Anlage 2), des BMU (Anlage 3) und des LGL/LfU (Anlage 6) werden nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben. Die Stellungnahmen des BfR (Anlage 4) und des UBA (Anlage 5) enthielten keine essentiellen Ergänzungen.

4.1 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - BMEL

Schreiben vom 20.02.2018 - Anlage 2

Das BMEL ist hinsichtlich der ED für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und kosmetische Mittel zuständig. Keine Zuständigkeit besteht im Hinblick auf eine chemikalienrechtliche Bewertung und Regelung von ED.

Gemäß der Pflanzenschutzmittel-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) sind Stoffe mit endokrin schädlichen Eigenschaften unerwünscht und werden grundsätzlich nicht als Pflanzenschutzmittel genehmigt.

Die Regelung von kosmetischen Mitteln erfolgt abschließend auf Ebene der Europäischen Union in der Verordnung über kosmetische Mittel (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009). Die Europäische Kommission beauftragt im Hinblick auf Regelungen zu bestimmten Substanzen (Verwendungsverbote, Einschränkungen für bestimmte Substanzen oder Zulassungen) regelmäßig ihren Wissenschaftlichen Ausschuss für Verbrauchersicherheit (Scientific Committee on Consumer Safety, SCCS) mit einer Bewertung. Dieser nimmt dazu Stellung, ob die Verwendung von Substanzen in kosmetischen Mitteln sicher ist und berücksichtigt dabei auch mögliche endokrine Eigenschaften.

4.2 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – BMU

Schreiben vom 30.04.2018 - Anlage 3

In seinem Schreiben vom 30.04.2018 stellt das BMU allgemeine Bemerkungen zur Definition und Identifizierung von ED voran und geht näher auf normative Regulierungen zur Zulassung, Beschränkung und Verbot deren Anwendung ein. Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit werden die nachfolgenden Ausführungen des BMU themenbezogen einer Nummerierung durch das RGU unterzogen.

4.2.1 Definition und Identifizierung endokriner Disruptoren

Die europäische Gesetzgebung, so das BMU, sehe für Biozidwirkstoffe und für Industriechemikalien bereits jetzt Möglichkeiten vor, ED europaweit zu regulieren. Deutschland sei an der Fortschreibung entsprechender Gesetze, Kriterien und Leitlinien auf europäischer Ebene intensiv beteiligt. Wesentliche humanrelevante Teilaspekte von ED wie potentielle Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität, Kanzerogenität sowie spezifische Organtoxizität seien bereits fest verankerte Endpunkte bestehender Prüfstrategien und damit des derzeitigen Schutzniveaus.

Wichtig sei, zwischen ED und endokrin wirksamen Stoffen zu unterscheiden. Eine geringfügige Beeinflussung des Hormonsystems, wie sie möglicherweise durch den Einfluss von endokrin wirksamen Substanzen auftreten könne, müsse noch nicht zwangsläufig zu Gesundheitsschäden oder schädlichen Auswirkungen für die Umwelt führen. ED würden allerdings derart störend in das Hormonsystem eingreifen, dass sie mit steigender Belastung gesund-

heits- und umweltschädigende Wirkungen verursachten.

Die Leitlinien zur Identifizierung von ED gemäß der bestehenden gesetzlichen Vorgaben basierten auf der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO): „Endokrine Disruptoren sind exogene Stoffe oder Mischungen, die die Funktion(en) des endokrinen Systems verändern und damit adverse Effekte auf die Gesundheit eines intakten Organismus, seiner Nachkommen-schaft oder (Sub)Populationen erzeugen.“

Zur Identifikation eines ED im regulatorischen Kontext sei die Erfüllung nachfolgender Bedingungen notwendig:

- endokriner Wirkmechanismus
- schädigender (adverser) Effekt
- biologisch plausible Verbindung zwischen Wirkmechanismus und schädigendem (adversen) Effekt

Die Identifizierung von ED auf Basis der Erfüllung dieser drei Kriterien bilde die Grundlage für Maßnahmen im regulatorischen Kontext der Wirkstoffzulassung oder der Chemikalienregulierung. Davon abzugrenzen seien endokrin wirksame Stoffe, die nicht kumulativ alle drei Kriterien erfüllten.

Das BMU unterscheidet in seiner Stellungnahme zwischen einer Regulierung von Bioziden, endokrin schädlichen Pflanzenschutzmitteln und Industriechemikalien:

4.2.2 Regulierung von Bioziden

Kriterien für die Identifizierung von Biozid-Wirkstoffen als endokrine Disruptoren

Die Regulierung von Bioziden erfolge im Rahmen der Biozid-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 528/2012). Die Europäische Kommission sei durch die Biozid-Verordnung verpflichtet gewesen, bis zum 13. Dezember 2013 delegierte Rechtsakte zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien zur Bestimmung endokrin schädigender Eigenschaften zu erlassen. Dies sei mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission, die ab dem 7. Juni 2018 Anwendung finden würde, erfolgt.

Ein Leitfaden zur Identifikation von endokrin schädigenden Stoffen werde zurzeit in einer Kooperation der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und der Europäischen Gemeinsamen Forschungsstelle JRC (Anm.: JRC =Joint Research Centre, wissenschaftlicher Dienst der Europäischen Kommission) entwickelt. Der Entwurf für diesen Leitfaden habe bereits mehrere Konsultationen durch-

laufen, werde derzeit überarbeitet und passend zum Inkrafttreten der Bestimmungskriterien im Juni 2018 veröffentlicht. Anmerkung: Die Leitlinie "Guidance for the identification of endocrine disruptors in the context of Regulations (EU) No 528/2012 and (EC) No 1107/2009" wurde am 07. Juni 2018 durch die EFSA veröffentlicht.

Regulierung endokrin schädigender Biozide

Im Rahmen der Genehmigung eines Wirkstoffes zur Verwendung für biozide Zwecke gemäß der Biozid-Verordnung gelte die Identifizierung eines Wirkstoffes als Stoff mit endokrin schädlichen Eigenschaften als sogenanntes Ausschlusskriterium, wenn die endokrin schädlichen Eigenschaften entweder den Menschen betreffen könnten oder gemäß REACH-Verordnung identifiziert würden. Stoffe, die ein Ausschlusskriterium erfüllten, dürften in der Regel nicht als Wirkstoffe genehmigt werden.

Neben endokrin schädlichen Eigenschaften würden außerdem sogenannte CMR-Eigenschaften (kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch) der Kategorie 1A oder 1B nach den Grundsätzen der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) als Ausschlusskriterien gelten.

(Anm.: Die CLP - Verordnung (CLP = Classification, Labelling and Packaging), dient der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien; die Kategorie 1A steht für einen gesicherten, die Kategorie 1B für einen vermuteten schädlichen Effekt auf die menschliche Gesundheit.)

Falls die Voraussetzung für eine sogenannte Rückausnahme vom grundsätzlichen Verbot vorliege, wie z. B. die essentielle Notwendigkeit des Wirkstoffes für den Gesundheits- oder Umweltschutz, könne der Wirkstoff für eine Dauer von maximal fünf Jahren genehmigt werden, selbst wenn er ein Ausschlusskriterium erfülle.

Biozidprodukte, die endokrin schädliche oder CMR-Eigenschaften der Kategorie 1A oder 1B aufweisen würden, würden nicht für die Verwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen. Dies gelte auch für endokrin schädliche Eigenschaften oder CMR-Eigenschaften, die sich nicht nur aus den enthaltenen Wirkstoffen, sondern auch aus Beistoffen ergäben, die im Biozidprodukt enthalten seien.

Dieses Vorgehen gelte sowohl für Neuwirkstoffe als auch für Altwirkstoffe, also Stoffe, die sich bereits vor Mai 2000 als Wirkstoffe in Biozidprodukten in Verkehr befunden hätten. Die Einführung der Biozidgesetzgebung, die ein Genehmigungsverfahren beinhalte, habe bereits zu einer Marktberreinigung

hinsichtlich einiger Wirkstoffe, die als besonders besorgniserregend angesehen würden, in der EU geführt.

4.2.3 Regulierung endokrin schädlicher Pflanzenschutzmittel

Für Pflanzenschutzmittel gebe es einen vergleichbaren Regelungsansatz wie für Biozide. Die Belange der Pflanzenschutzmittel würden federführend vom BMEL bearbeitet (siehe auch Ziffer 4.1).

4.2.4 Regulierung von Industriechemikalien

Die Regulierung von Industriechemikalien erfolge im Rahmen der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006).

SVHC-Identifizierung endokriner Disruptoren

Unter REACH bestehe die Möglichkeit, Stoffe mit endokrinen Eigenschaften als „besonders besorgniserregende Stoffe“ („substances of very high concern“, SVHC) zu identifizieren. Die Identifizierung als SVHC könne erfolgen, wenn von einem Stoff nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wahrscheinlich schwerwiegende Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf die Umwelt ausgehen würden, die ebenso besorgniserregend seien wie die Wirkungen von CMR-Stoffen.

Die Identifizierung von ED als SVHC erfolge im Einzelfallverfahren auf Ersuchen der Kommission durch die Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) oder durch die Mitgliedstaaten.

Aktuell seien bereits zwölf Stoffe bzw. Stoffgruppen im Rahmen von REACH EU-weit als SVHC aufgrund ihrer endokrin schädlichen Eigenschaften für Mensch und/oder die Umwelt identifiziert und von der ECHA in der „Candidate List of substances of very high concern for Authorisation“ („Kandidatenliste“) aufgenommen.

Es handle sich u. a. um Bisphenol A, mehrere Phtalate und Nonylphenol.

Informationspflicht für endokrine Disruptoren in der Lieferkette sowie für Verbraucherinnen und Verbraucher

Die Identifizierung als SVHC habe direkte Auswirkungen auf die Informationspflichten innerhalb der Lieferkette. Lieferantinnen und Lieferanten von Erzeugnissen, die einen identifizierten SVHC in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten würden, seien dazu verpflichtet, den Abnehmenden der Erzeugnisse gemäß REACH-Verordnung den entsprechenden SVHC zu melden und die ihnen vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

Gemäß REACH-Verordnung seien Lieferantinnen und Lieferanten dieser Erzeugnisse darüber hinaus verpflichtet, Verbraucherinnen und Verbrauchern auf Anfrage diese Informationen innerhalb von 45 Tagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Mögliche Zulassungspflicht für Industriechemikalien mit ED-Eigenschaften

Als SVHC identifizierte ED könnten letztendlich durch die ECHA für die Aufnahme in die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe vorgeschlagen werden. Zulassungspflichtige Stoffe dürften nur noch verwendet werden, wenn für die entsprechende Verwendung rechtzeitig ein Zulassungsantrag gestellt und dieser durch die Europäische Kommission positiv beschieden würde. Bei der Beurteilung von Zulassungsanträgen werde die Kommission durch den Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) und den Ausschuss für die sozioökonomische Analyse (SEAC) unterstützt.

Erteilte Zulassungen unterlägen einer regelmäßigen Überprüfung. Die Verwendung von zulassungspflichtigen Stoffen außerhalb genehmigter Anträge sei untersagt.

Beschränkungsverfahren

Neben dem Zulassungsverfahren für Industriechemikalien seien Beschränkungen ein weiteres Regulierungsinstrument unter REACH, welches auch auf ED angewendet werden könne. Eine Beschränkung im REACH-Kontext bezeichne ein maßgeschneidertes Verbot von Verwendungen eines Stoffs, für die ein Risiko für Mensch und/oder Umwelt nachgewiesen worden sei. Beschränkungsvorschläge würden durch die Mitgliedstaaten oder die ECHA auf Weisung der Kommission eingereicht und durch die wissenschaftlichen Ausschüsse RAC und SEAC geprüft.

Bereits jetzt seien die als SVHC identifizierte ED Bisphenol A, Nonylphenol, Nonylphenoethoxylat, Bis (2-ethylhexyl)phthalate (DEHP), Dibutyl phthalat (DBP) und Benzyl butyl phthalat (BBP) von Beschränkungen betroffen.

Einstufung und Kennzeichnung endokriner Disruptoren

Die endokrine Disruption selbst stelle kein Einstufungskriterium gemäß der CLP-Verordnung dar. Es sei aber möglich, schädigende Effekte, die durch endokrine Wirkweisen im Organismus aufträten, nach den Grundsätzen bzw. Kriterien dieser Verordnung einzustufen. Für Stoffe, die entsprechend eingestuft seien, dürfe gemäß einer Beschränkung in REACH keine Abgabe als Stoff oder in Gemischen an die breite Öffentlichkeit erfolgen.

Bewertung weiterer Industriechemikalien mit vermuteten endokrin schädlichen Eigenschaften

Die Mitgliedstaaten hätten bei Stoffen mit vermuteten endokrin schädlichen Eigenschaften zudem mittels des REACH-Stoffbewertungsverfahrens die Möglichkeit, weitere Informationen einzufordern, um die entsprechende Besorgnis aufzuklären.

Seit 2012 seien im Rahmen dieses Verfahrens über 240 Stoffe abschließend bewertet worden bzw. noch einem Bewertungsverfahren unterzogen. Bei 51 dieser Stoffe bestehe ein Anfangsverdacht auf endokrin schädliche Wirkung, der derzeit noch abgeklärt werde.

4.2.5 Antworten des BMU auf den Fragenkatalog des RGU

Die konkreten und ausführlichen Antworten des BMU zu den Fragestellungen des RGU werden nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben:

Bisher seien im Rahmen von REACH zwölf Stoffe bzw. Stoffgruppen als SVHC auf Grund ihrer endokrin schädlichen Eigenschaften identifiziert worden:

- Bisphenol A
- 4-heptylphenol, branched and linear
- Reaction products of 1,3,4-thiadiazolidine-2,5-dithione, formaldehyde and 4-heptylphenol, branched and linear
- p-(1,1-dimethylpropyl)phenol
- 4-Nonylphenol, branched and linear, ethoxylated
- 4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenol, ethoxylated
- 4-Nonylphenol, branched and linear
- 4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenol
- Bis (2-ethylhexyl)phthalate (DEHP)
- Diisobutyl phthalate (DIBP)
- Dibutyl phthalate (DBP)
- Benzyl butyl phthalate (BBP)

Stoffe, die verdächtig würden, endokrin schädliche Eigenschaften aufzuweisen, seien in eine online Datenbank, EASIS (Endocrine Active Substances Information System), aufgenommen, die Informationen zu rund 500 Stoffen enthalte und fortlaufend aktualisiert werde.

Derzeit seien einige Bewertungsverfahren für REACH-Chemikalien anhängig, um deren mögliche endokrin schädlichen Eigenschaften abzuklären.

Im Regelungsbereich der Biozide würden mit Wirksamwerden der wissenschaftlichen Kriterien zur Bestimmung endokrin schädigender Eigenschaften der Europäischen Kommission ab dem 7. Juni 2018 alle alten und neuen Biozid-Wirkstoffe einer Prüfung hinsichtlich möglicher endokrin schädlicher Eigenschaften unterzogen.

Aktuell unterlägen bereits zwei Stoffe (Anm.: 4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenol, ethoxylated; 4-Nonylphenol, branched and linear, ethoxylated) aufgrund ihrer endokrin schädlichen Eigenschaften für die Umwelt dem REACH-Zulassungsverfahren. Diese Stoffe dürfen nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht mehr ohne erteilte Zulassung verwendet werden.

Für sechs weitere ED existierten unter REACH außerdem Beschränkungen für spezifische Verwendungen, für die ein Risiko für Mensch oder Umwelt belegt sei:

- Bisphenol A
- Nonylphenol
- Nonylphenoethoxylat
- Bis (2-ethylhexyl)phthalate (DEHP)
- Dibutyl phthalat (DBP)
- Benzyl butyl phthalat (BBP)

Innerhalb der Lieferkette für Erzeugnisse bestehe die Verpflichtung, identifizierte SVHC (inkl. identifizierter ED) bis zu einer Grenze von 0,1 Gew.-% auszuweisen und Informationen zum sicheren Umgang zur Verfügung zu stellen. Verbraucher hätten die Möglichkeit, diese Informationen innerhalb von 45 Tagen vom Lieferanten eines Erzeugnisses zu erfragen.

Endokrine Disruption unterliege per se nicht der Einstufungspflicht gemäß der CLP-Verordnung, allerdings könnten durch sie ausgelöste schädliche Effekte wie zum Beispiel endokrin vermittelte fortpflanzungsschädigende Wirkung sehr wohl zu einer Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffes als fortpflanzungsschädigend führen. Ein Beispiel hierfür sei die europaweit harmonisierte und gesetzlich verbindliche Einstufung bestimmter als ED identifizierter Weichmacher wie DEHP, DBP oder BBP als reproduktionstoxisch der Kategorie 1B gemäß den CLP-Kriterien.

Deutschland beteilige sich im Rahmen der Biozid-Verfahren und der Bewertung und Regulierung von Industriechemikalien an EU-Verfahren, bei denen auch endokrin schädliche Stoffe identifiziert und reguliert würden.

Die zuständigen deutschen Behörden untersuchten derzeit im Rahmen der REACH-Stoffbewertung für eine Reihe von Stoffen einen Anfangsverdacht auf mögliche endokrin schädliche Wirkung. Sechs der bereits umgesetzten sowie zwei bisher noch im Entscheidungsprozess befindlichen Vorschläge zur Identifizierung von ED als SVHC gingen auf die Initiative Deutschlands zurück.

Die Anwendung von Regulierungsverfahren (Zulassungs- und Beschränkungsverfahren) auf europäischer Ebene sei ein sinnvolles Instrumentarium zur Reduzierung der Exposition von Mensch und Umwelt gegenüber endokrin schädlichen Chemikalien.

Die weitere Umsetzung und Überwachung gesetzlicher Vorgaben wie z. B. REACH-Beschränkungen, Bewertungsverfahren und Biozid-Wirkstoff-Genehmigungen leisteten einen Beitrag zur Minimierung identifizierter und regulierungsbedürftiger ED.

Das UBA stelle über sein öffentliches Internetportal (www.umweltbundesamt.de) zahlreiche Informationen zu ED z. B. in Form von Ratgebern, Hintergrundpapieren und Broschüren kostenfrei zur Verfügung.

Dem BMU lägen keine weiteren Informationen zu Aktivitäten der Stadt Madrid vor (Anm.: Madrid wird eine Vorreiterrolle in der Reduzierung einer Verwendung endokriner Disruptoren zugesprochen). Grundsätzlich sei allerdings ein einheitlicher Regelungsansatz auf europäischer Ebene an Stelle von regulatorischen Einzelaktivitäten zu unterstützen.

Die Stellungnahmen des BfR und des UBA enthalten dazu keine essentiellen Ergänzungen (vgl. Anlagen 4 und 5).

4.3 Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) / Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)

Schreiben vom 15.06.2018 - Anlage 6

LGL und LfU haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, die nachstehend auszugsweise wiedergegeben wird:

Das Inverkehrbringen und die Verwendung von ED bzw. endokrin wirksamen Stoffen und Produkten, die derartige Stoffe enthalten, sowie deren Kennzeichnung seien EU-weit einheitlich geregelt. Kenntnisse von spezifisch bayerischen Regelungen für ED bzw. endokrin wirksame Stoffe in Produkten oder Bedarfsgegenständen lägen nicht vor. Wesentliche Schritte für eine Begrenzung der Ver-

wendung von ED würden künftig durch die europäische Rechtssetzung erfolgen.

Die Handlungsmöglichkeiten einer Kommune werden als begrenzt eingeschätzt.

Bezüglich der in einzelnen Produkten möglicherweise vorkommenden endokrin wirksamen Stoffe verweisen LfU und LGL u. a. auf ihre Internetseiten. Diese stellen unter dem Stichwort „Produkte“ Daten zu einer Vielzahl von Stoffen, die in den verschiedensten Bereichen des täglichen Lebens verwendet werden, bereit.

LGL und LfU schließen sich den Ausführungen der Stellungnahme des BMU vom 30. April 2018 an und verweisen darauf, dass grundsätzlich ein EU-weit einheitlicher Regelungsansatz für die reduzierte Verwendung von ED bzw. endokrin wirksamen Stoffen regulatorischen Einzelaktivitäten auf kommunaler Ebene vorzuziehen ist.

5. Zusammenfassung

Die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL fordert in ihrem Antrag, die Initiierung eines umfangreichen Projektes zum Thema „Endokrine Disruptoren“. Dieses Projekt soll neben einer Analyse des Einsatzes bzw. der Verwendung von hormonell wirksamen oder hormonartig wirkenden, aber auch krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen im Einflussbereich der LH München, die Erstellung eines Masterplans zur Begrenzung der Verwendung dieser Stoffe und zur Entwicklung eines Fortbildungs- und Öffentlichkeitskonzeptes auch die Thematisierung der Risiken von ED auf überkommunaler Ebene beinhalten. Zudem sollen Schutzmaßnahmen auf Länder- und Bundesebene eingefordert und über den Deutschen Städtetag im Sinne des Vorsorgeprinzips eine Politik zur nachhaltigen Verringerung einer Exposition gegenüber ED entwickelt werden. Eine Zusammenarbeit mit dem gemeinnützigen Verein WECF e.V. soll gewährleistet sein, der AK Frau und Gesundheit des Gesundheitsbeirates als Expertengremium mit eingebunden werden.

Das Ansinnen des Antrags ist aus Vorsorgeerwägungen begrüßenswert, bezieht sich allerdings auf Problemfelder globalen Ausmaßes, die sich grundlegenden Einwirkungsmöglichkeiten durch eine Kommune entziehen. Dies kommt in der Forderung des Antrags, die Problematik der ED einer Thematisierung und Lösung auf überkommunaler Ebene zuzuführen und Schutzmaßnahmen auf Bundes- und Länderebene einzufordern, eindeutig zum Ausdruck.

Die grundsätzlichen Schwierigkeiten, hormonell wirksame oder hormonartig wirkende Substanzen in ihrer möglicherweise schädigenden Wirkung als Einzelsubstanz oder im Zusammenwirken mit anderen Stoffen zu identifizieren und negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit nachzuweisen, belegen jahrelange umfangreiche Aktivitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung. Trotz dieser Aktivitäten konnte

eine tatsächliche endokrine Schädlichkeit bislang nur in einer überschaubaren Anzahl von Stoffen nachgewiesen werden, wie auch die vorliegenden Stellungnahmen des BMU, des LGL und des LfU übereinstimmend bestätigen. Zu erwarten ist, dass aufgrund der nunmehr seit Juni 2018 feststehenden Kriterien für die Identifikation von ED künftig weitere Stoffe als endokrin schädigend identifiziert und den bestehenden umfangreichen Regulierungen zur Verwendung, Zulassung, Beschränkung oder zum Verbot derartiger Stoffe zugeführt werden.

Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Stoffen und Produkten, die nachweislich endokrin wirksame bzw. endokrin schädigende Substanzen enthalten, sind ebenso wie deren Kennzeichnung einer einheitlichen Regelung durch die EU unterworfen. Die wesentlichen Schritte für eine Begrenzung der Verwendung dieser Substanzen, wie bspw. Zulassungs- und Beschränkungsverfahren, werden auch künftig durch die europäische Rechtsetzung erfolgen. Möglichkeiten der Einflussnahme in derartige Rechtsetzungsverfahren sind nach Auffassung des RGU auf kommunaler Ebene nur über den Weg der kommunalen Spitzenverbände gegeben.

Die Möglichkeit einer Einflussnahme auf kommunaler Ebene sind weitgehend auf die Auswahl von Produkten bei Ausschreibungen oder Vergaben begrenzt. Dabei ist nochmals darauf hinzuweisen, dass bislang endokrin schädigende Eigenschaften von Produkten - im Gegensatz zu sogenannten CMR-Eigenschaften – bislang nicht kennzeichnungspflichtig sind. Eine entsprechende Produktauswahl im Hinblick auf die Vermeidung von ED ist daher erheblich erschwert.

Die zuständigen deutschen Behörden sind nach Aussage des BMU im Rahmen der REACH-Stoffbewertung in die Untersuchung einer Reihe von Stoffen, bei denen ein Anfangsverdacht auf mögliche endokrin schädliche Wirkung besteht, eingebunden. Darüber hinaus gehen, so das BMU, sechs der bereits umgesetzten sowie zwei bisher noch im Entscheidungsprozess befindlichen Vorschläge zur Identifizierung von ED als SVHC auf die Initiative Deutschlands zurück.

Die Forderung, über den Deutschen Städtetag im Sinne des Vorsorgeprinzips eine Politik zur nachhaltigen Verringerung einer Exposition gegenüber ED zu entwickeln, kann nach Auffassung des RGU die derzeit bereits umfangreichen politischen Bemühungen Deutschlands unterstützen.

Kenntnisse über Aktivitäten der Stadt Madrid, der im Stadtratsantrag eine Vorreiterrolle im Bemühen, die Verwendung hormonell wirksamer Chemikalien auf kommunaler Ebene schrittweise zu begrenzen, zugesprochen wird, liegen dem RGU lediglich in Form eines übersetzten Protokolls einer Plenarsitzung vom 28.06.2017 (Anlage 7) vor.

Die darin angeführte Beschlussfassung zur Nutzungs- bzw. Verwendungseinschränkung von ED in öffentlichen Bereichen ist letztlich als Absichtserklärung zu verstehen und benennt de facto keine chemischen Produkte, Verbindungen oder Stoffe, die reduziert oder vermieden werden sollten. Aufgrund des bereits beschriebenen Fehlens einer Kennzeichnungspflicht ist anzunehmen, dass sich eine Umsetzung der von der Stadt Madrid beschlossenen Maßnahmen als schwierig und langwierig herausstellen dürfte.

Das RGU konnte nicht in Erfahrung bringen, ob und welche Konsequenzen sich bislang konkret aus dem Plenarbeschluss für die Stadt Madrid ergeben haben. Selbst dem BMU liegen keine weiteren Informationen zu entsprechenden Aktivitäten der Stadt Madrid vor. Sowohl BMU als auch LGL und LfU verweisen allerdings darauf, dass ein EU-weit einheitlicher Regelungsansatz für die reduzierte Verwendung von ED bzw. endokrin wirksamen Stoffen regulatorischen Einzelaktivitäten auf kommunaler Ebene vorzuziehen ist.

Die Forderung der Stadtratsfraktion der GRÜNEN/RL nach Aufsetzung eines weitreichenden Projektes ist aus den oben dargelegten Gründen derzeit nicht zielführend und bedürfte wegen seines erheblichen personellen, fachlichen und finanziellen Ressourcenaufwandes der Beauftragung eines externen qualifizierten Fachinstituts, das über die erforderliche fachliche Expertise sowie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur geeigneten Realisierung eines solchen Vorhabens verfügt.

Ein solches Fachinstitut könnte überdies die Möglichkeiten einer effizienten Kooperation mit dem Verein WECF e.V. im Rahmen der Projektumsetzung prüfen und in Abstimmung mit den Interessen der Landeshauptstadt München ggf. vereinbaren. In diese Kooperation könnte ebenfalls der Arbeitskreis Frau und Gesundheit des Gesundheitsbeirates als Expertengremium eingebunden werden.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat die beigefügte Stellungnahme (Anlage 8) abgegeben. Hierzu ist Folgendes anzuführen:

Das RGU hat in dieser Beschlussvorlage den aktuellen Stand des Wissens über ED, ihre Problematik, die national- und europarechtlichen Verfahren, zu deren Detektion, Zulassung und Beschränkung sowie die begrenzten Möglichkeiten der Einflussnahme in derartige Rechtsetzungsverfahren durch die LHM vorgetragen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind von einem Fachtag oder einem Expert*innenhearing keine darüber hinaus gehenden Erkenntnisse, insbesondere keine weiteren Erkenntnisse über nachhaltige, kommunale Handlungsoptionen zu erwarten. Aus diesem Grunde empfiehlt das RGU über den Weg der kommunalen Spitzenverbände eine Politik zur nachhaltigen Verringerung der Exposition gegenüber ED zu fördern.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen des Referates für Gesundheit und Umwelt zur Kenntnis.
2. Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Problemstellungen und Risiken endokrinschädlicher Stoffe im Deutschen Städtetag zu thematisieren, um über dieses Gremium im Sinne des Vorsorgeprinzips eine Politik zur nachhaltigen Verringerung der Exposition gegenüber diesen Stoffen zu fördern.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03538 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB

- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).